

## **Geschäftsordnung der Boule-Gruppe des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

1.1 Die Gruppe führt den Namen „Boule-Gruppe des SSV Bornheim 1924 e.V.“ (Boule-Gruppe).

Es gelten die Satzungen und Ordnungen des SSV Bornheim 1924 e.V.

Die Boule-Gruppe erwirbt keine eigenständigen Mitgliedschaften in den entsprechenden Verbänden.

Die Zugehörigkeiten zu den Verbänden lauten auf den SSV Bornheim 1924 e.V. Jedoch werden die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Regelungen durch die Gruppenleitung wahrgenommen und umgesetzt.

1.2 Sitz der Boule-Gruppe ist die Vereinsanschrift.

1.3 Die Gruppe fördert den Boulesport und den Gemeinsinn im Bereich Boulespielen. Sie verwirklicht diese Ziele durch:

- Auswahl geeigneter Übungsleiter
- Aus- und Fortbildung der Übungsleiter
- Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes
- Durchführung von Veranstaltungen
- Anwerben von Mitgliedern

### **2. Mitgliedschaft**

2.1 Die Gruppe besteht aus aktiven und inaktiven Vereinsmitgliedern, die in ihrem Aufnahmeantrag die Zugehörigkeit zur Boule-Gruppe beantragt haben.

2.2 Mitglied der Gruppe kann demnach nur ein Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird entweder mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein oder bei Abteilungs- oder Gruppenwechsel bzw. einer zusätzlichen Mitgliedschaft in der Boule-Gruppe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

2.3 Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch:

1. Allgemeine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 6 der Satzung des SSV Bornheim 1924 e.V.)
2. Aufgabe der Mitgliedschaft in der Gruppe
3. Ausschluss bei gruppenschädigendem Verhalten mit Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag der Gruppenleitung

### **3. Gruppenversammlung**

3.1 Die Gruppenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Zu den Gruppenversammlungen ist von der Gruppenleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die

Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Grundsätzlich soll die Gruppenversammlung 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

- 3.2 Eine außerordentliche Gruppenversammlung kann die Gruppe einberufen, so oft es die Interessen der Gruppe erforderlich machen. Eine außerordentliche Gruppenversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10% der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags von der Gruppenleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Themen beinhalten. Nur diese können dann auch Gegenstand der außerordentlichen Gruppenversammlung sein. Zu dieser außerordentlichen Gruppenversammlung ist durch die Gruppenleitung entsprechend Punkt 3.1 einzuladen.
- 3.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.4 Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 3.5 Die Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 3.6 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Gruppenleiter oder dem stellvertretenden Gruppenleiter eingehen.
- 3.7 Ein Protokoll über die Gruppenversammlung ist anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3.8 Die Versammlungsleitung wird vom Gruppenleiter oder dem stellvertretenden Gruppenleiter wahrgenommen.

#### **4. Gruppenleitung**

- 4.1 Die Gruppenleitung besteht aus:
  1. Gruppenleiter
  2. Stellvertretender Gruppenleiter
  3. Übungsleiter
  4. 2 Beisitzer
- 4.2 Aufgabe der Gruppenleitung ist die Leitung im Rahmen der Vereinssatzung und der Gruppenordnung sowie die Vertretung boule-sportlicher Interessen innerhalb des Vereins, den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- 4.3 Der Gruppenleiter wird von der Gruppenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Er beruft dann aus dem Kreis der Mitglieder die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung.
- 4.4 Versammlungen der Gruppenleitung werden vom Gruppenleiter oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen sind Ergebnismünderschriften zu fertigen, die vom Gruppenleiter unterzeichnet werden müssen.

4.5 Beschlüsse der Gruppe gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Gruppenleitung der Entscheidung zustimmen. Jede Funktion hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gruppenleiters.

#### **5. *Änderung der Geschäftsordnung der Boule-Gruppe***

Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Gruppenversammlung geändert werden. Für die Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

#### **6. *Anmerkung***

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **7. *In-Kraft-Treten***

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gruppenversammlung am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.